

**Wehrpflicht und Strafantritt.**

Eine endgültige Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes.

Vom hiesigen Ausnahmsgerichte wurden, wie berichtet, Ende Oktober die der Münzverfälschung angeklagten, im Alter von 21 bis 23 Jahren stehenden Hilfsarbeiter Alois Switil und Josef Padekky zu je zehn Monaten, ihre ebenso alten Komplizen, die Tischlergehilfen Josef Chobokky und Josef Samlicek zu je sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt.

Nach der Urteilsverkündung beantragten die Verteidiger die Enthäftung der Angeklagten, weil letztere im wehrpflichtigen Alter stünden und zum Militär einrücken müßten. Trotz des Einspruches des Staatsanwaltes Doktor Rhittel faßte der Gerichtshof nach längerer Beratung den Beschluß, die vier Burschen zu enthaften und der Polizeibehörde zu überstellen. In so schweren Zeiten, wie es die jetzigen sind, führte der Präsident OLG. Dr. Schumann in der Begründung des Beschlusses aus, könne kein Gerichtshof darauf bestehen, daß der Strafantritt Wehrpflichtiger sofort erfolgen müsse. Die Wehrpflicht gehe allen anderen Rücksichten voraus.

Staatsanwalt Dr. Rhittel meldete gegen diesen Beschluß die Beschwerde an das Wiener Oberlandesgericht an, und dieses hat nunmehr der Beschwerde Folge gegeben, den Beschluß des Landesgerichtes aufgehoben und die Entscheidung gefällt, daß die oben Genannten zunächst ihre Strafe anzutreten und erst nach verbüßter Haft der Militärbehörde zu überstellen seien. — Diese Entscheidung bleibt für alle analogen Fälle aufrecht.